

Unzureichende Entschuldigung.

Eine Warnung des Magistrats.

Personen, die sich wegen Kriegswuchers vor dem Strafrichter zu verantworten haben — ihre Zahl ist leider immer noch keineswegs im Abnehmen begriffen — versuchen vielfach zu ihrer Rechtfertigung geltend zu machen, sie hätten mit außergewöhnlich „hohen Geschäftsunkosten“ gearbeitet. Natürlich sind, so schreibt dazu der Berliner Magistrat, grundsätzlich Geschäftsspesen dem des Kriegswuchers beschuldigten Kaufmann zugute zu halten. Keineswegs aber darf zur Entschuldigung eines übermäßig hohen Gewinns auf solche Unkosten hingewiesen werden, die, mögen sie auch tatsächlich entstanden sein, mit den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns nicht in Einklang zu bringen sind.

Es sei an den Fall erinnert, daß ein Kaufmann, der Seife zu Bucherpreisen verkauft hatte, zu seiner Verteidigung geltend machte, er habe bei der Herstellung der Seife — teure Grammophon-Platten verwenden müssen. In einem anderen Falle hatte ein Kaufmann zu außerordentlich hohen Preisen Kerzen, die er vorher durch eine Reihe von Reisenden in verschiedenen Gegenden Deutschlands in Kleinhandelsgeschäften hatte aufkaufen lassen, im Großhandel weiter veräußert. Wegen Kriegswuchers angeklagt, suchte er den übermäßig hohen Preis, den er gefordert hatte, damit zu entschuldigen, daß er Reisende angestellt und ihnen hohe Gehälter und Reisekosten gezahlt habe. Auch dieses jedem anständigen Handelsbrauch widersprechende Verfahren konnte natürlich eine Verurteilung nicht verhindern.

In Friedenszeiten, wo Angebot und Nachfrage und der freie Wettbewerb den Preis von selbst regelten, war es für den einzelnen schlechterdings unmöglich, mit derartigen Unkosten den Käufer zu belasten. Jetzt darf nicht der Krieg und die durch die Warenknappheit für den Verbraucher hervorgerufene Notlage dazu ausgenutzt werden, diesem wucherische Spesen aufzubürden. Aufwendungen, die beim Einkauf von Waren nicht gebräuchlich sind und im Verhältnis zum Wert der Ware stehen, dürfen grundsätzlich dem Verkaufspreis nicht zugrunde gelegt werden. Es sei jedenfalls darauf hingewiesen, daß die Preisprüfstelle Groß-Berlin, die in der Mehrzahl der Kriegswuchersfälle um tatsächliche Auslieferung angegangen wird, ständig in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach diesem Grundsatz verfährt.